

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Gemeinde

Faßberg

12. ÄNDERUNG

Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik

Landkreis Celle

Urschrift

Inhaltsverzeichnis	Seite
TEIL I DER BEGRÜNDUNG	3
ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	3
1. VERANLASSUNG / PLANUNGSABSICHT	3
2. LAGE DES PLANGEBIETS	4
3. WESENTLICHE BEREITS EINGEGANGENE STELLUNGNAHME	5
4. VORHABENTRÄGER	7
5. DAS PLANVERFAHREN	7
6. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	8
7. PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSLAGE	12
7.1 Länderübergreifender Hochwasserschutz	12
7.2 Landesraumordnungsprogramm (LROP 2017 zuletzt geändert 2022)	12
7.3 Ziele und Grundsätze der Landesraumordnung in Bezug auf die Entwicklung von Freiflächen PV-Anlagen	15
7.4 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP 2005) und Entwurf zum (RROP 2016)	16
8. TOPOGRAPHIE UND STÄDTEBAULICHER BESTAND	18
9. IMMISSIONSSCHUTZ	18
10. ALTLASTEN	19
11. UMWELTMERKMALE / UMWELTZUSTAND UND VORBELASTUNGEN	19
11.1 Flora und Fauna (biologische Vielfalt)	19
11.2 Wasser und Boden	20
11.3 Landschaft	20
11.4 Schutzgebiete	20
11.5 Einfriedungen	21
12. FLÄCHEN UND KOSTEN	22
12.1 Flächen	22
12.2 Kosten	22
13. VERWENDETE UNTERLAGEN	23

TEIL I DER BEGRÜNDUNG

ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1. VERANLASSUNG / PLANUNGSABSICHT

Die Gemeinde Faßberg beabsichtigt, die 12. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans vom 29. Mai 1998 durchzuführen.

Ziel der Änderung ist die Entwicklung eines Standorts in der Gemarkung Müden (Örtze) als Sondergebiet Photovoltaik (SO PV). Freiflächenphotovoltaikanlagen produzieren Strom aus erneuerbaren Energien und liefern damit einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiesicherheit. Als nicht privilegiertes Vorhaben im Außenbereich ist für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Der am Standort ortsansässige Vorhabenträger beabsichtigt, Flächen aus dem landwirtschaftlichen Bestand mit PV-Freiflächenanlagen zu bebauen.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 18a „Freiflächenphotovoltaikanlage Haußelhof“ und die 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Faßberg wurde für den Bereich südlich von Faßberg zwischen Müden (Örtze) und Niederrohe mit Datum vom 13.10.2022 gefasst. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst die neuvermessenen Flurstücke 2/9 und 2/11 (zuvor Flurstücke 2/8 und 2/7) der Flur 3 in der Gemarkung Müden (Örtze).

Das Flurstück 2/11 befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Müden Nr. 18 „Biogasanlage Haußelhof“ und ist gemäß § 11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckstimmung Nutzung erneuerbarer Energien aus Biomasse festgesetzt. Hier soll zur Ausgliederung von derzeit als Ackerflächen genutzten Teilflächen eine Geltungsbereichs-Änderung erfolgen. Das aus dem Bebauungsplan Müden Nr. 18 „Biogasanlage Haußelhof“ auszugliedernde Flurstück 2/11 mit der Größe von ca. 0,5 ha wird in den Geltungsbereich B-Plan Müden Nr. 18a „Freiflächenphotovoltaikanlage Haußelhof“ einbezogen. Im Rahmen der vorliegenden Planungen sollen Teilflächen des Bebauungsplans aufgehoben und der Nutzung als Photovoltaikanlage zugeführt werden.

Zur Vermeidung von Doppelprüfungen eröffnet § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB die Möglichkeit der Abschichtung, bei der die Prüfung der Umweltbelange in den nachfolgenden Verfahren auf zusätzliche Umweltwirkungen beschränkt werden kann. Die Abschichtung kann auch

Auswirkungen bei der Aufstellung von höherstufigen Planungen haben. So kann für die Aufstellung oder wie im vorliegenden Fall für die Änderung des Flächennutzungsplans, die aktuelle Umweltprüfung aus dem Bebauungsplan genutzt werden. Hierbei wird eine im Vergleich zur konkreten Bauleitplanung angemessen abgeschichteten Beschreibung der Wirkungen der dargestellten Planinhalte auf die zu beschreibenden Umweltbelange sowie die in naturschutzfachlichen Planungen dargestellten Ziele und Potentiale vorgenommen.

2. LAGE DES PLANGEBIETS

Die Fläche zur Entwicklung der PV-Freianlage hat eine Größe von 7,22 ha. Der Geltungsbereich liegt ca. 2.500 m südlich der Gemeinde Faßberg im Außenbereich, ca. 1.800 m südöstlich des Ortsteils Müden (Örtze). Das Plangebiet liegt im Bereich Haußelhof, südlich der Biogasanlage des Betriebes RB Energie GmbH & Co. KG.

Die Flächen des Geltungsbereiches werden derzeit landwirtschaftlich als Acker für die Biogasanlage genutzt. Waldflächen umgrenzen im Süden, Westen und Osten den Geltungsbereich (Abbildung 1).

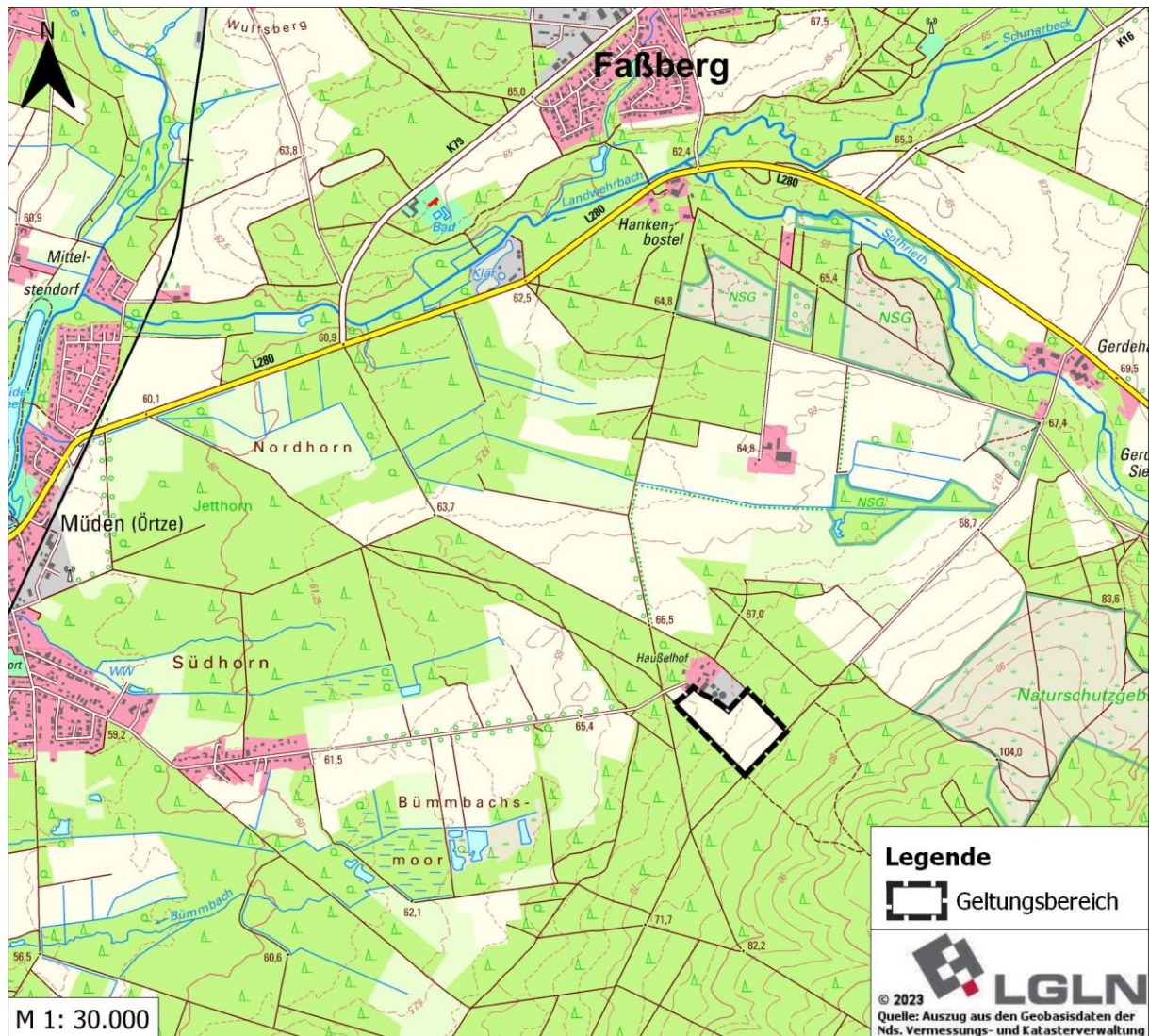


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Faßberg.

3. WESENTLICHE BEREITS EINGEGANGENE STELLUNGNAHME

Landkreis Celle

- Abt. vorbeugender Brandschutz

„Es ist auf eine ausreichende Löschwasserversorgung gemäß DVGW Arbeitsblatt W405 zu achten. Die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr ist zu beachten.“

Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind im Rahmen der konkreten Bebauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen.

- Abt. Naturschutz

Von der Naturschutzbehörde werden insbesondere Bedenken hinsichtlich der Eingriffsregelung, von Oberbodenbelastungen durch Regenabflusses und Flächenversiegelungen durch Nebenanlagen und Wartungswege geltend gemacht.

In der Abwägung zur konkreten Bauleitplanung werden Flächen ermittelt, die für einen Ausgleich mit den erforderlichen Wertstufen zur Verfügung stehen. Wie in der Arbeitshilfe „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von FF-PVA, Stand 11.10.2023, Hrsg. NLT, NLWKN)“ dargestellt, sind im Bereich der Flächen und insbesondere auch unter Hinzuziehung der außerhalb der Einzäunung liegenden Extensiv- und Anpflanzungsflächen die Eingriffe in Natur und Landschaft ausgleichbar. Beeinträchtigungen des Bodens und des Grundwassers sind nicht zu erwarten.

Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Fuhrberg

„Obwohl die Abstände der geplanten PV-Anlagen zu den umliegenden Waldflächen durch die Festsetzung einer Baugrenze vergrößert wurden, bestehen demgegenüber aus Waldsicht weiterhin Bedenken.“

Zu den durch die Forstbehörde zu vertretenden Belangen wurden zusammenfassend folgende Bedenken vorgebracht:

1. Störpotential der Solaranlage im Zusammenwirken mit den Bestandsanlagen der Biogasanlage.

Von den Modulen geht nach der Errichtung keine mit einer Biogasanlage vergleichbaren Störwirkung aus (z.B. Schall, Immissionen). Bei der vorgesehenen Eingrünung der Anlage werden auch die Wirkungen auf das Landschaftsbild begrenzt. Aufgrund der Vorbelastung der Flächen mit technische Anlagen werden hier keinen Flächen mit besonders bedeutendem Landschaftsbildfunktionen in Anspruch genommen.

2. *„Da aber der Abstand zwischen dem Wald und der Zaunanlage lediglich 11 – 17 m betragen soll, verbleiben trotzdem die Beeinträchtigungen für die Tierwelt: alle Tiere, welche den Zaun nicht überwinden können, wie z. B. Kleinsäuger werden dadurch in ihrem Lebensraum eingeschränkt. (Das ließe sich vermeiden, wenn auf die Schafhaltung und damit auf die wolfsichere Zaunbauweise verzichtet würde.)“*

Die wolfsichere Einzäunung ist zentraler Bestandteil der Planung. Durch die Schafbeweidung werden Ziele des Insektenschutzes verfolgt. Kleinsäuger finden im Rahmen der Planung insbesondere durch die umfangreichen Gehölzpflanzungen und die Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Berücksichtigung.

3. Erschwernis der Bewirtschaftung durch die Zaunanlage (Fällarbeiten)

Gemäß einer guten forstwirtschaftlichen Praxis liegt der Fällbereich nicht außerhalb der forstwirtschaftlichen Flächen. Die Baumfällungen erfolgen in aller Regel mit technischen Maschinen (Harvester) oder manuell per Motorsäge parallel zu den Rückegassen innerhalb der Waldfläche. Es ist also unerheblich, ob Zaunanlagen, PV-Module oder Feldkulturen auf den benachbarten Flurstücken vorliegen, da stets ein technischer Mehraufwand notwendig ist, um eine Fällung auf ein benachbartes Flurstück auszuschließen.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3

Die Photovoltaikanlage darf den Luftverkehr nicht blenden. Daher sind blendfreie Solarmodule zu verbauen, oder es ist ein entsprechendes Blendgutachten vorzulegen, welches den Nachweis erbringt, dass die Photovoltaikanlage den Flugverkehr am Flugplatz Faßberg nicht beeinträchtigt.

Lichtreflektion an den Modulen geht mit einem reduzierten Wirkungsgrad der Anlagen einher. Effizienzsteigerungen werden deshalb vorrangig durch eine wirkungsvolle Reflexionsminderung erreicht. Effiziente Solarmodule vermeiden daher durch Antireflexionsbeschichtungen die Blendwirkung von Anlagen und sind für den Standort vorgesehen.

4. VORHABENTRÄGER

Vorhabenträger ist die:

RB Energie GmbH & Co. KG
Poitzen 28,
29328 Faßberg.

5. DAS PLANVERFAHREN

Das Verfahren zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Faßberg erfolgt gemäß:

- § 3 Abs. 1 BauGB Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit,

- § 4 Abs. 1 BauGB Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentliche Belange, mit der Aufforderung, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern (Scoping),
- § 3 Abs. 2 BauGB Öffentliche Auslegung,
- § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentliche Belange zum Planentwurf.

Die vorliegenden Unterlagen dienen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 2 (BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 2 (BauGB).

6. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Faßberg ist seit dem 29.05.1998 rechtswirksam. Im Rahmen der Ausweisung von Flächen im Bereich der angrenzenden Biogasanlage wurde die 1. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt und am 14.07.2011 rechtswirksam (Abbildung 2).

Der gültige Flächennutzungsplan stellt für den überwiegenden Flächenanteil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und der angrenzenden Bereiche „Flächen für die Landwirtschaft“ (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB) dar. Aktuell werden die Flächen des Geltungsbereichs ausschließlich landwirtschaftlich genutzt.

Waldflächen im Osten, Süden und Westen des Geltungsbereichs bilden zusammen mit kleinflächigen landwirtschaftlichen Flächen im Norden die Umgebung des Vorhabens.

Im Rahmen der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Faßberg soll der Bereich des Bebauungsplans Müden Nr. 18a „Freiflächenphotovoltaikanlage Haußelhof“ als Sonderbaufläche PV-Freiflächenanlage (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) dargestellt werden.

Tabelle 1: Flurstücke des Geltungsbereichs in der Flur 3 der Gemarkung Müden (Örtze).

Flurstücke	Flächenanteil in m ²	Art der Nutzung
2/9	67.685	Landwirtschaft / Ackerland
2/6, 2/9, 2/11 und 2/12	20.440	SO Biogasanlage

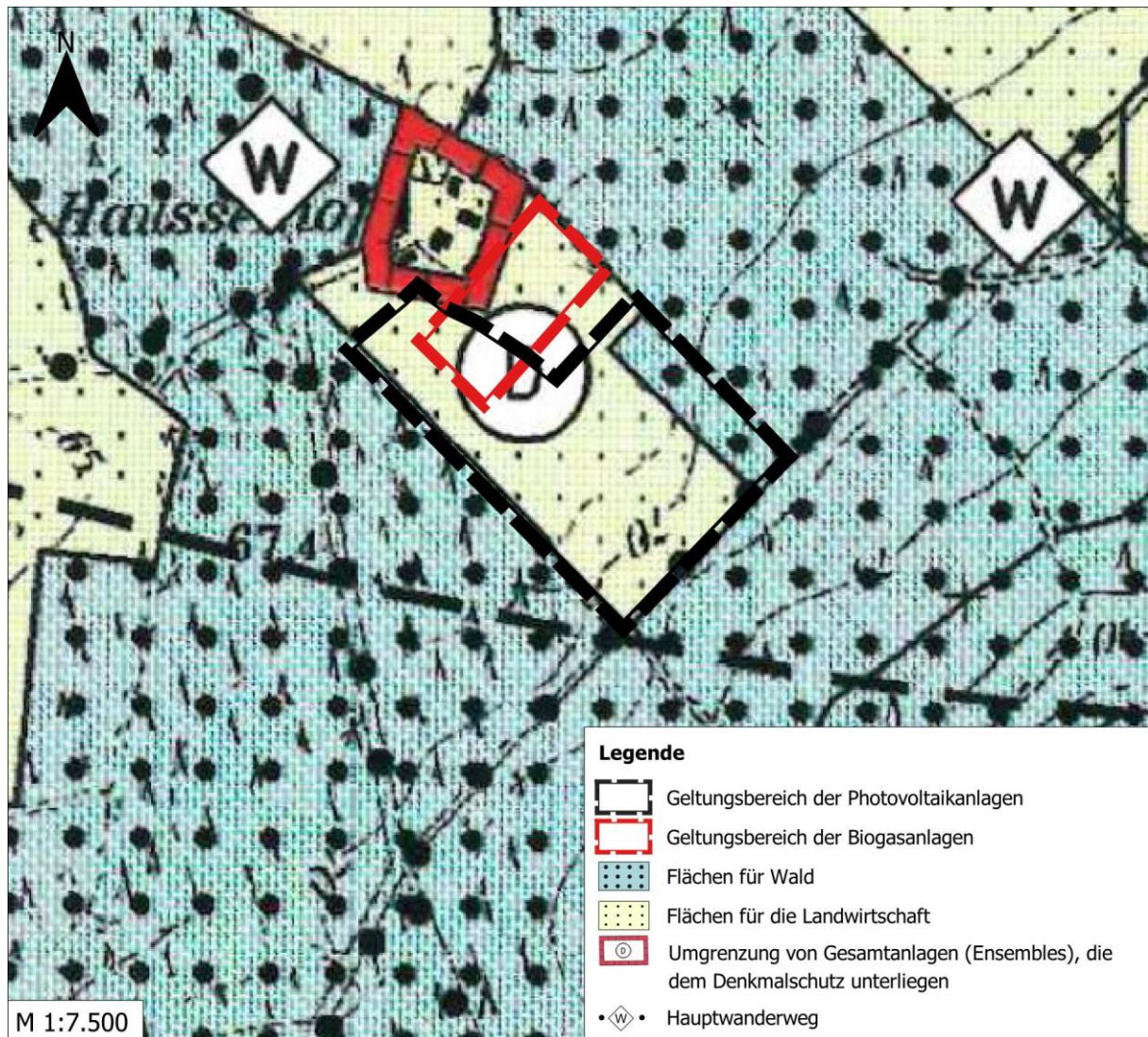


Abbildung 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Faßberg (1998 mit der 1. Änderung am 14.07.2011) für das Umfeld des Plangebietes.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Faßberg beinhaltet kleinflächig die Darstellung von Wald innerhalb des Geltungsbereiches. Die Flächen mit einem Umfang von ca. 0,8 ha sind nach Rücksprache mit Herrn Janko Wollnik vom 08.03.2023 (Bezirksförster von der Bezirksförsterei Müden (Örtze)) in der aktuellen forstlichen Standortkartierung und auch in der vorangegangenen, älteren forstlichen Standortkartierung nicht als Waldflächen dargestellt. Daraus ergibt sich, dass die Flächen mindestens seit 35 Jahren bereits als Ackerflächen genutzt werden.

Im Kartenserver Niedersächsisches Bodeninformationssystem NIBIS sind die Flächen darüber hinaus nicht als Flächen mit forstlicher Standortkartierung, sondern vielmehr als Flächen mit landwirtschaftlichen Acker- und Grünlandzahlen mit einem Wert von 23 dargestellt (Niedersächsisches Bodeninformationssystem NIBIS, März 2023). Hier ist somit von einer

bereits sehr langen Ackernutzung auszugehen. Der örtlichen Bezirksförsterei liegt bezogen auf die letzten beiden Standortkartierungen keine Unterlagen hinsichtlich einer Waldnutzung der Flächen vor. In den vorliegenden Planungen werden die Flächen daher als Ackerflächen betrachtet.

Nordöstlich des Geltungsbereichs ist das Gehöft des Vorhabenträgers als Ensemble als Denkmal dargestellt. Abweichend hiervon ist im Bereich nur ein Gebäude im nordöstlichen Bereich des Gehöfts als Denkmal gelistet. Neben den übrigen Hofgebäuden bietet auch die Biogasanlage eine Abschirmung dieses Gebäudes von den Vorhabenflächen. Die technischen Gebäude stellen zudem Zäsur und Vorbelastung des Orts- und Landschaftsbildes dar. Von einer Beeinträchtigung des denkmalgeschützten Gebäudes durch die geplante Nutzung ist daher nicht auszugehen (siehe Abbildung 3).



Abbildung 3: Baudenkmal im Bereich Haußelhof, Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH.

Der Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Faßberg liegt innerhalb eines Bauschutzbereichs gemäß § 12 des Luftverkehrsgesetzes. Die maximal zulässige Höhe der Photovoltaik-Module im Geltungsbereich ist 3,50 m. Bei dieser maximalen Anlagenhöhe ist nicht von negativen Wirkungen auf den Bauschutzbereich auszugehen.

In der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Faßberg, Teiländerung 8: „Biogasanlage“ ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans Müden Nr. 18 „Biogasanlage Haußelhof“ (Flurstücke 2/6, 2/11 und 2/12, Flur 3, Gemarkung Müden (Örtze)) gemäß § 11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckstimmung „Nutzung erneuerbarer Energien aus Biomasse“ dargestellt (siehe Abbildung 4).

Derzeit als Ackerflächen genutzten Teilflächen der 1. Flächennutzungsplanänderung (Teiländerung 8) werden aus der Darstellung des sonstigen Sondergebietes Biogasanlage ausgeklammert und im Rahmen der 12. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde dem Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Haußelhof“ zugeschlagen.

Die aus der 1. Änderung des Flächennutzungsplans „Biogasanlage“ auszugliedernden Fläche von ca. 0,7 ha der Flurstücke 2/11 und 2/9 werden in den Geltungsbereich der 12. Änderung der Flächennutzungsplan der Gemeinde Faßberg einbezogen.

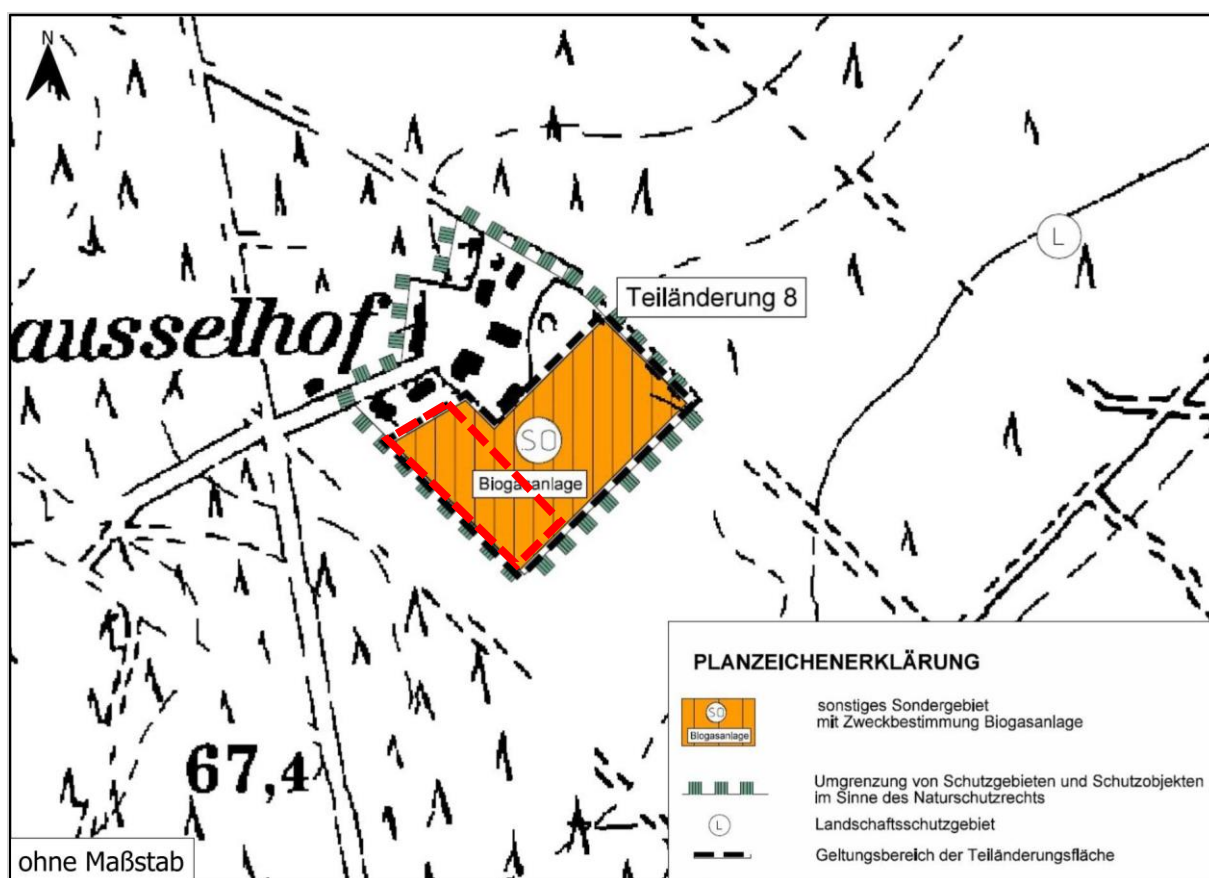


Abbildung 4: Herausnahme der Flächen aus der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Teiländerung 8 „Biogasanlage“ (rote Linie).

7. PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSLAGE

7.1 Länderübergreifender Hochwasserschutz

Im Rahmen der Erarbeitung der Unterlagen zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Faßberg wurden die mit Datum vom 1. September 2021 in Kraft getretenen Regelungen der „Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz“ (BRPHV) vom 19. August 2021 abgeprüft.

Der Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplans liegt insgesamt außerhalb von Überschwemmungsgebieten an oberirdischen Gewässern sowie an vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Risikogebiete nach § 78b WHG werden durch den Bebauungsplan und dessen direktem Umfeld nicht berührt. Entsprechende Gebiete im weiteren Umfeld sind mindestens 2 km entfernt (Umweltkarten Niedersachsen, Januar 2023).

Der Versiegelungsanteil im Bereich von PV-Freiflächenanlagen betrifft regelmäßig nur geringe Teile der Flächen (Bodenverankerung der Modultische, Zaunanlagen und die zentrale Erschließung). Die im parallel aufgestellten Bebauungsplan ermittelte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,55 bezieht sich somit überwiegend auf die von Modulen überdeckten aber nicht versiegelten Flächen. Die Niederschlagsspende zum Grundwasser bzw. die Versickerungsrate nimmt daher nur in äußerst geringem Umfang ab.

Ziele und Grundsätze der Raumordnung zum länderübergreifenden Hochwasserschutz werden durch Regelungen und Festsetzungen des Bebauungsplans nicht beeinträchtigt.

7.2 Landesraumordnungsprogramm (LROP 2017 zuletzt geändert 2022)

Das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 hat in der Fassung vom 26. September 2017 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378) Gültigkeit erlangt.

In der folgenden Abbildung 5 wird deutlich, dass das LROP 2017 für den Geltungsbereich keine Ziele der Raumordnung darstellt. Westlich des Geltungsbereichs ist ein Vorranggebiet Natura 2000 dargestellt. Wirkung der Anlagen auf das Vorranggebiet Natura 2000 und den Biotopverbund sind auf Grund der räumlichen Abstände nicht zu erwarten.

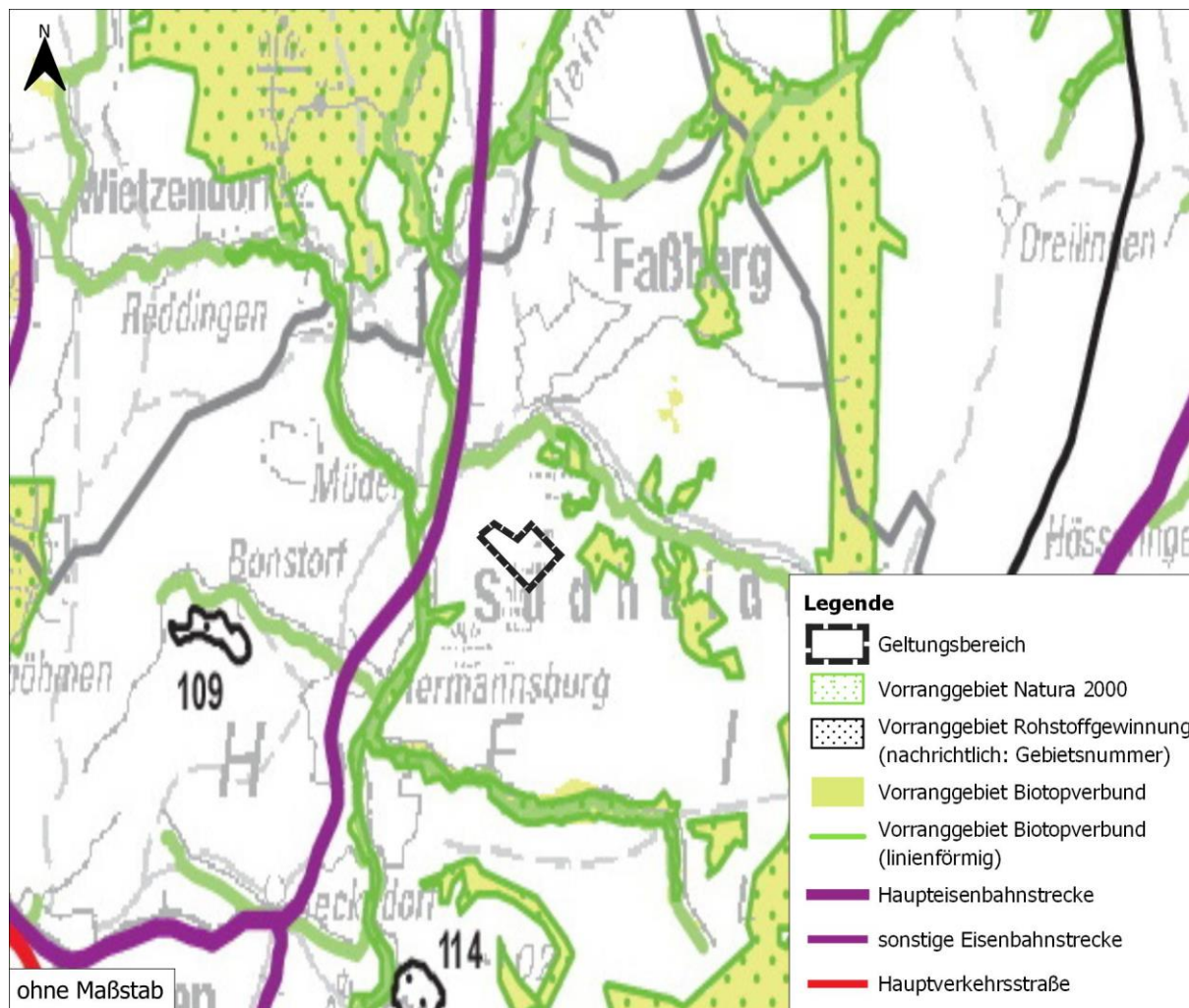


Abbildung 5: Darstellungen Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 im Bereich des Vorhabens.

Mittlerweile hat die Niedersächsische Landesregierung das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) fortgeschrieben. Die Änderung ist am 17.09.2022 mit der Veröffentlichung im Nds. GVBl. S. 521 in Kraft getreten.

In der folgenden Abbildung 6 wird deutlich, dass das LROP 2017 auch mit der Änderung 2022 für den Geltungsbereich keine Ziele der Raumordnung vorsieht. Östliche und westliche Grenzen des Geltungsbereichs sind Natura 2000 und Biotopverbundgebiete (mindesten ca. 600 m Abstand im Osten und 2200 m im Westen) dargestellt. Westlich des Geltungsbereichs befindet sich ein Vorranggebiet Wald. Diese Flächen sind ca. 800 m vom Vorhabenstandort entfernt. Die Ziele und Grundsätze der Landesplanung stehen den vorliegenden Planungen damit nicht entgegen.

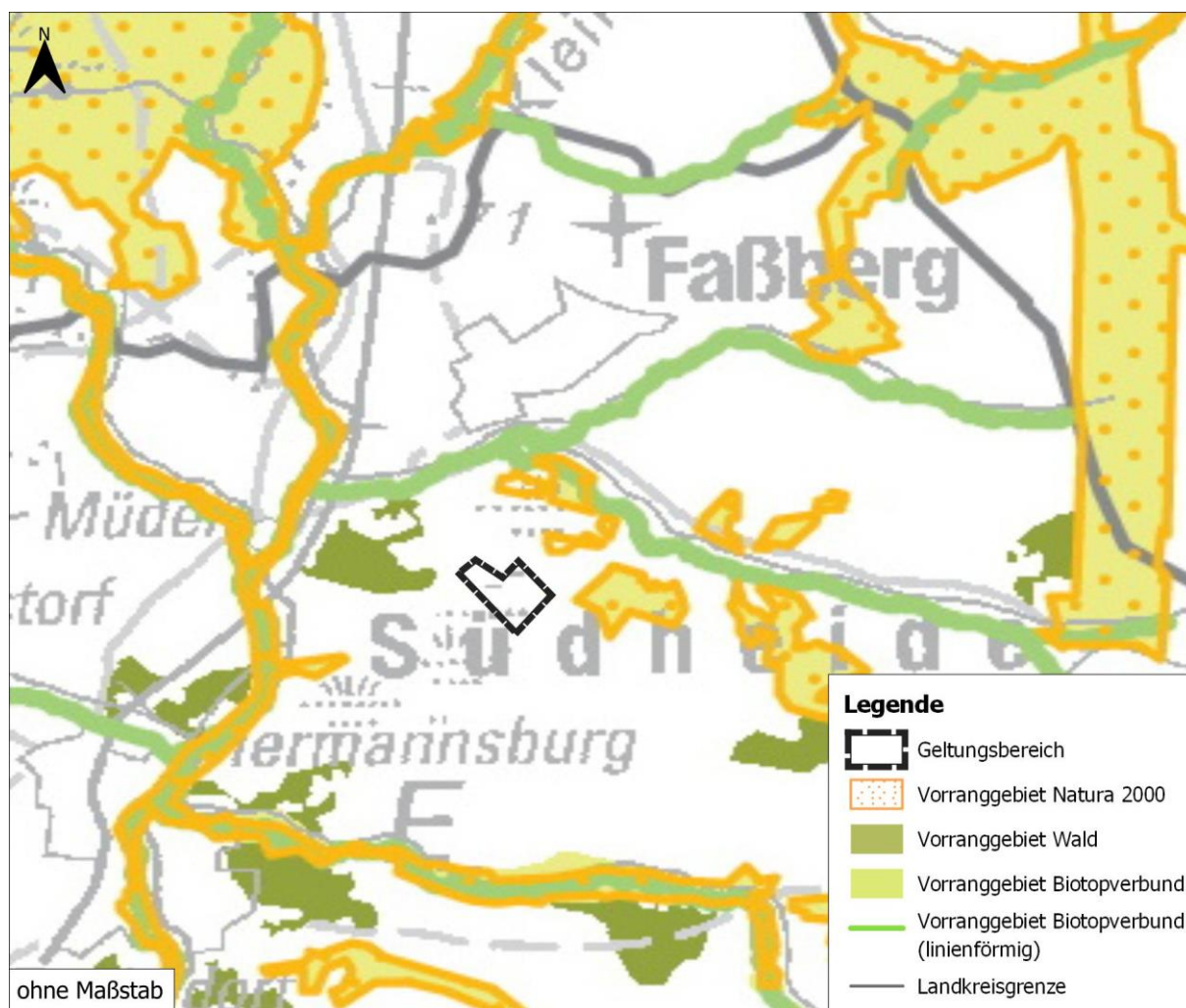


Abbildung 6: Darstellungen der Änderungen des Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2022.

Das Landes-Raumordnungsprogramm (LRP) legt unter Kapitel 3.2.1 Ziffer 3 Satz 2 fest, dass Waldränder von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden sollen.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um keine regelhafte Bebauung.

Photovoltaikanlagen unterscheiden sich als störungsarme Bereiche (Fauna), mit sehr geringer Bodenversiegelung, geringer Höhenentwicklung (hier 3,50 m) und insbesondere aufgrund der Vegetationsausstattung sehr deutlich von Wohngebieten, Gewerbegebieten oder ähnlichen Gebietsausweisungen mit gebietstypischen Gebäudehöhen, Versiegelungsgraden und der verkehrs- und nutzungsbedingten Störungsintensität (Fauna). Bei entsprechender Eingrünung lassen sich diese Anlagen gut in die Landschaft einbinden. Festsetzungen zur extensiven Mahd oder Beweidung tragen zu einer Erhöhung der Biodiversität am Standort bei.

Hinsichtlich des Drittschutzes (forstliche Belange) lassen sich durch geeignete Maßnahmen im Bereich von Umgebungsflächen und durch ausreichend große, nicht überbaubare, Grundstücksflächen wirkungsvoll die Zielvorgaben erfüllen.

7.3 Ziele und Grundsätze der Landesraumordnung in Bezug auf die Entwicklung von Freiflächen PV-Anlagen

Als Baustein im angestrebten Energiemix gewinnt die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) zunehmend an Bedeutung.

In einer im LROP zitierten simulativen Kurzstudie zum Einsatz von Wasserstofftechnologie in Niedersachsen (SiKu-Wa in der dritten Fassung vom 30.06.2021) werden anhand verschiedener Kriterien Annahmen zur künftigen Energieerzeugung in Niedersachsen getroffen und in einem Szenario mit einem Bedarf von 15 GW Freiflächen-Photovoltaik bis hin zur Klimaneutralität gerechnet (Quelle: Institut für Solarenergieforschung Hameln (ISFH)).

Insgesamt wird von einem Gesamtausbauziel von mindestens 65 GW installierter Leistung bis 2040 für Niedersachsen ausgegangen. Hierbei wird von einer Verteilung von 50 GW auf, an oder in Gebäuden oder Lärmschutzwänden und auf bereits versiegelten Flächen sowie von 15 GW auf sonstigen Freiflächen ausgegangen, um den Ausbau weiter zu beschleunigen.

Dabei soll auch dem Raumordnungs-Grundsatz entsprochen werden, Flächeninanspruchnahmen zu verringern (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG). Es ist ein Kernanliegen des Landes, zukunftsfähige Agrarstrukturen in Niedersachsen zu sichern. Unter der Annahme, dass die Anlagen ca. 1,5 ha pro MW benötigen, wird von einer Flächeninanspruchnahme von 22.500 ha durch Freiflächenanlagen ausgegangen. Bei der Planung von Freiflächenanlagen soll darauf geachtet werden, geeignete Gebiete zu identifizieren, um eine raumverträgliche Umsetzung zu ermöglichen.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind vom Gesetzgeber für den Außenbereich, mit den seit dem 01.01.2023 geltenden Ausnahmen für Anlagen an Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn (§ 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB), nicht privilegiert und unterliegen deshalb dem Grundsatz, dass der Außenbereich von ihnen freigehalten werden soll. Sie sind daher hier nur zulässig, wenn Städte und Gemeinden diese bauleitplanerisch ausweisen.

In Bezug auf die Beeinflussung des Raumes durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird. Dies gilt insbesondere für Ziele und Grundsätze des RROP. Die Wirkung muss dabei über den Nahbereich hinausgehen. Darzustellen sind daher auch Lage, Sichtbarkeit und Auswirkung auf die weitere Umgebung.

Die Freiflächen Photovoltaik-Anlage ist im vorliegenden Fall im Bereich von Vorbelastungen durch eine Biogasanlage geplant. Der gesamte Bereich ist mit Ausnahme einer landwirtschaftlichen Hofstelle und einer die Flächen durch ihre Kubatur prägenden Biogasanlage von Waldflächen umgeben. Eine Abschirmung von umgebenden Landschaftsräumen ist somit gegeben. Die Flächen selbst werden bei Anlagenhöhen von nur max. 3,50 m zu umgebenden Flächen durch Anpflanzungen abgeschirmt.

Die Ziele und Grundsätze der Landesplanung stehen den vorliegenden Planungen unter diesen Voraussetzungen nicht entgegen.

7.4 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP 2005) und Entwurf zum (RROP 2016)

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2005 des Landkreises Celle ist am 16.12.2005 öffentlich bekannt gemacht worden und in Kraft getreten. Im Jahr 2011 wurde ein Verfahren zur Neuaufstellung des RROP eingeleitet. Zum Entwurf des RROP 2016 wurde bereits ein Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Im geltendem Regionalplan 2005 sind die Flächen des nordöstlichen Kreisgebiets insbesondere auch die ausgedehnten Kiefernforste zwischen Hermannsburg, Müden, Faßberg und Unterlüß fast flächendeckend als Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft (3.3) dargestellt. Von der geplanten Nutzung gehen keine relevanten Emissionen im Sinne der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) oder der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) aus. Das Landschaftsbild ist durch die direkt an die Vorhabenflächen angrenzende Biogasanlage vorbelastet. Zur Vermeidung der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds setzt der Bebauungsplan zum angrenzenden Radwanderweg eine 5 m breite Gehölzfläche fest. Bei Anlagen mit Höhen von bis zu 3,5 m stellt diese Eingrünung eine sinnvolle Einbindung des Geltungsbereichs in die Landschaft dar.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2005 sind die Flächen des Geltungsbereichs noch als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (2.1) dargestellt. Der Entwurf des RROP 2016 sieht für den Geltungsbereich Änderungen vor. Die Flächen wurden hier explizit aus dem umgebenden Vorbehaltsgebiet für Natur und Landwirtschaft ausgenommen (siehe Abbildung 7).

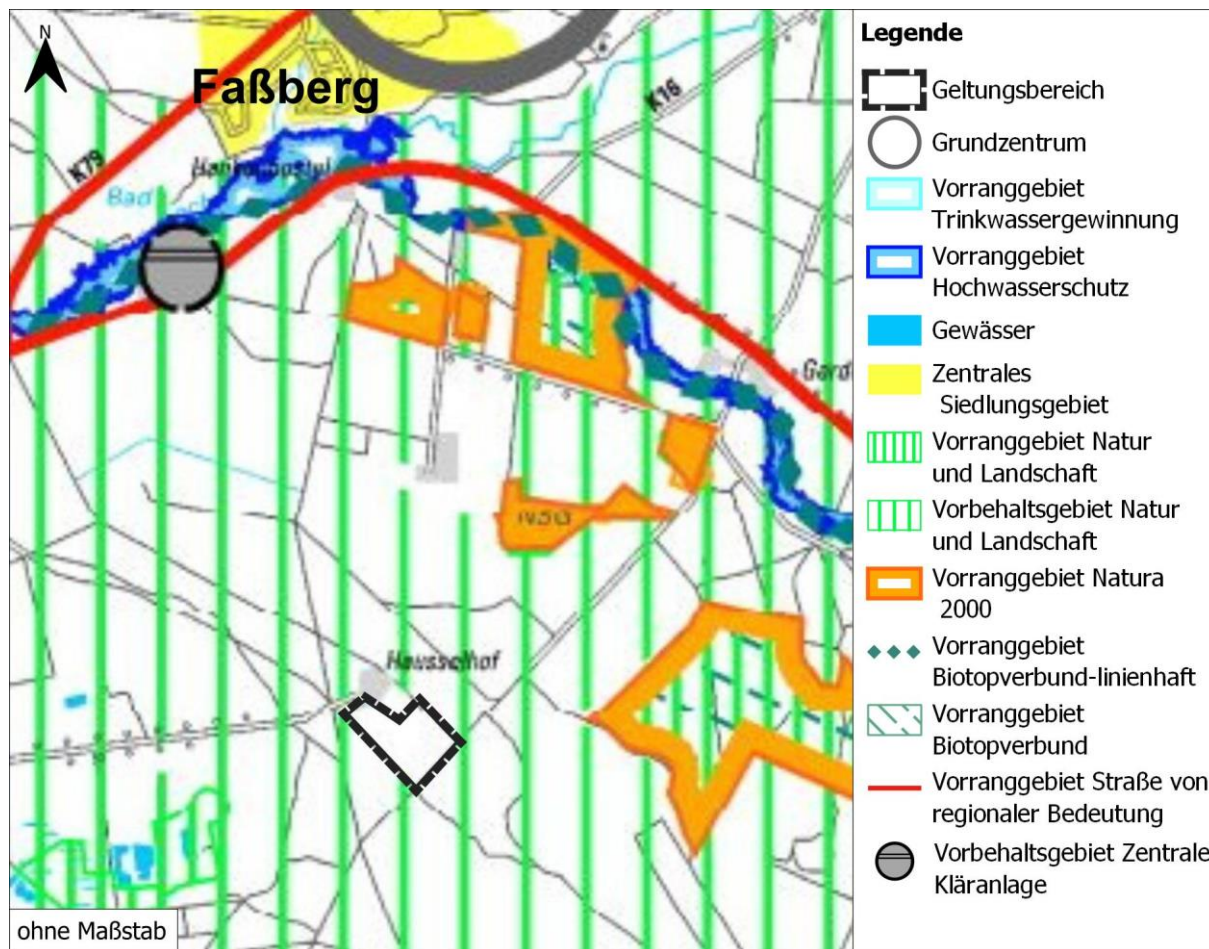


Abbildung 7: Ausschnitt aus dem RROP 2016 Landkreises Celle Stand: 22.02.2017 mit Darstellung des Plangebietes.

Die Vorranggebiete Natura 2000 liegen mit einigem Abstand nordöstlich des Plangebiets. Beeinträchtigungen sind hier nicht zu erwarten.

Aufgrund der geringe Bodenfruchtbarkeit, die auch durch den hohen Anteil an Kiefernforsten Ausdruck findet, sind Vorgehaltsgebiete für die Landwirtschaft im Gebiet nicht dargestellt.

Der Norden des Kreisgebietes ist im RROP 2005 großflächig und mit hohen Flächenanteilen als Vorsorgegebiet für die Forstwirtschaft dargestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Müden Nr. 18a „Freiflächenphotovoltaikanlage Haußelhof“ besteht aus Ackerflächen und ist von der Darstellung entsprechend ausgenommen.

Die Ziele und Grundsätze der Regionalplanung stehen den vorliegenden Planungen nicht entgegen. Belange der Forstwirtschaft und der ruhigen Erholung sind zu berücksichtigen.

8. TOPOGRAPHIE UND STÄDTEBAULICHER BESTAND

Der Geltungsbereich und die Umgebungsflächen der 12. Änderung des Flächennutzungsplans sind durch ein flaches Relief mit Geländehöhen von 68 bis 71 m NN geprägt.

Die Flächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die vorwiegend als Maisäcker genutzten Flächen haben nur geringe Bedeutung für Landschafts-, Natur- und Artenschutz. Die geplante Folgenutzung lässt, bei einer extensiven Bewirtschaftung der Flächen oder einer auf artenschutzrechtliche Belange gerichteten Ausstattung und Pflege der Grünflächen, deutlich positive Wirkungen auf die Schutzgüter erwarten.

Im Hinblick auf das Landschaftsbild sollen die Flächen durch Pflanzungen aus standortheimischen Gehölzen zu den Wegegrundstücken hin und durch die Entwicklung von Säumen im Bereich des westlich angrenzenden Waldrands hin eingegrünt werden.

Der Geltungsbereich liegt im Außenbereich ca. 2.500 m südlich der Gemeinde Faßberg und ca. 1.800 m südöstlich des Ortsteils Müden (Örtze). Das Plangebiet liegt im Bereich Haußelhof, südlich der Biogasanlage und der Hofstelle. Waldflächen umgrenzen südlich, östlich und westlich den Geltungsbereich.

Die Erschließung erfolgt über die Verkehrsflächen der bestehenden Biogasanlage und der Hofstelle Haußelhof. Der Haußelbergweg ist für die Anlieferungen von Modulen und Baumaterialien während einer kurzen Anlieferungsphase vor Baubeginn ausreichend ausgebaut. Neben der Erschließung über die Biogasanlage können die Flächen durch Zufahrten über ausreichend ausgebauten Wegeflächen östlich und südlich der Vorhabenflächen erreicht werden.

9. IMMISSIONSSCHUTZ

Der Betrieb der Freiflächen-PV-Anlage erzeugt keine Schall- oder Schadstoffimmissionen. Reflexionen sind bei neuen Modulen, die den aktuellen Stand der technischen Entwicklung abbilden, nur in geringem Umfang zu erwarten. Zur Vermeidung von Effizienzverlusten sind die mattdunklen Moduloberflächen mit Antireflexionsbeschichtungen ausgestattet.

Die einzige Bebauung im Bereich, die Hofstelle Haußelhof, liegt darüber hinaus nördlich des Geltungsbereichs und wird bei einer Südausrichtung der Anlagen nicht von Reflektionen betroffen sein.

10. ALTLASTEN

Bodenaltlasten sind innerhalb des Geltungsbereichs der 12. Flächennutzungsplanänderung nicht bekannt (Niedersächsisches Bodeninformationssystem NIBIS, Februar 2023).

11. UMWELTMERKMALE / UMWELTZUSTAND UND VORBELASTUNGEN

Im Rahmen der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Faßberg wird ein Umweltbericht als separater Teil der Begründung erstellt. Hier wird daher nur eine kurze Zusammenfassung der sich aus den Umweltbelangen ergebenden Planungszielen gegeben.

11.1 Flora und Fauna (biologische Vielfalt)

Die aktuelle Nutzung des Sondergebiets umfasst ausschließlich Ackerflächen. Hier gibt es keine Überlagerung mit Bereichen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft oder sonstigen besonders schutzwürdigen Flächen. Randwirkungen von Solarfreianlagen sind, insbesondere bei der geplanten Eingrünung der Anlagen, höchstens von geringer Wirtktiefe, sodass von den Anlagen keine negativen Wirkungen auf Arten- und Lebensgemeinschaften zu erwarten sind.

Freiflächenphotovoltaikanlagen weisen einen äußerst geringen Versiegelungsgrad des Bodens auf. Im vorliegenden Fall soll die interne Erschließung, zur Wartung der Anlage, über Grünwege ohne zusätzliche Versiegelung von Flächen erfolgen. Zu entwickelnde Grün- und Biotopstrukturen können abhängig von der geplanten Bewirtschaftung bzw. Flächenunterhaltung zur Verbesserung von Lebensräumen für Tier und Pflanzen beitragen. Neben Gehölzflächen und Saumstrukturen im Randbereich der Anlagen können auch die Flächen zwischen und unter den Modulflächen zu einer Aufwertung der Lebensräume beitragen. Im Rahmen des Bebauungsplans sind Maßnahmen zu treffen, die eine Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sicherstellen. Die umfangreichen Freiflächen im Bereich der Anlage sollen durch eine extensive Unterhaltung durch Beweidung oder Mahd Entwicklungsziele des Artenschutzes unterstützen.

11.2 Wasser und Boden

Die Flächen bleiben mit Ausnahme von einzelnen technischen Nebenanlage (Wechselrichter, Trafos und optionalen Stromspeichern) und befestigten Wartungswegen unversiegelt. Aus diesem Grund ist eine Zunahme der Abflussspende nicht zu erwarten. Mit der Errichtung der Anlagen endet, für die Dauer der geplanten Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage, der Umbruch, die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der ackerbaulichen Nutzung. Die hier beschriebenen Nutzungsänderungen führen bei Sandäckern mit sandigem Substrat im Untergrund neben einer naturnäheren Bodengenese, durch den Verzicht auf Umbruch der Flächen, zu einer artenreicheren Vegetationsausstattung mit Wirkung auf faunistischen Funktionen und zu einer nährstoffarmen Grundwasserneubildung.

11.3 Landschaft

Großflächige Solarfreiflächenanlage besitzen das Potential die Landschaft technisch zu überformen. Die Vorhabenflächen sind im Osten und Westen von Wegeflächen umgeben, an die sich großflächig Kiefernwälder anschließen. Bei einer geplanten Höhe der Anlagen von maximal ca. 3,50 m und einer geeigneten Eingrünung der Anlage mit Hecken ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds nicht zu erwarten. Im Westen der Anlage sollen aus naturschutzfachlichen Gründen Waldsäume zum hier vorhandenen Kiefernwald entwickelt werden. Die Flächen im Norden der Vorhabenflächen sind durch eine vorhandene Biogasanlage bereits technisch geprägt. Bei der geplanten Anlagenhöhe lassen sich negative Wirkungen auf umgebende Landschaftsräume wirkungsvoll durch die Eingrünung der Anlage mit Strauchhecken vermeiden.

11.4 Schutzgebiete

Die Vorhabenflächen liegen außerhalb von Schutzgebieten und Natura 2000 Gebieten. Aufgrund von Lage und Struktur des Gebiets ist eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten nicht zu erwarten (siehe Abbildung 8).

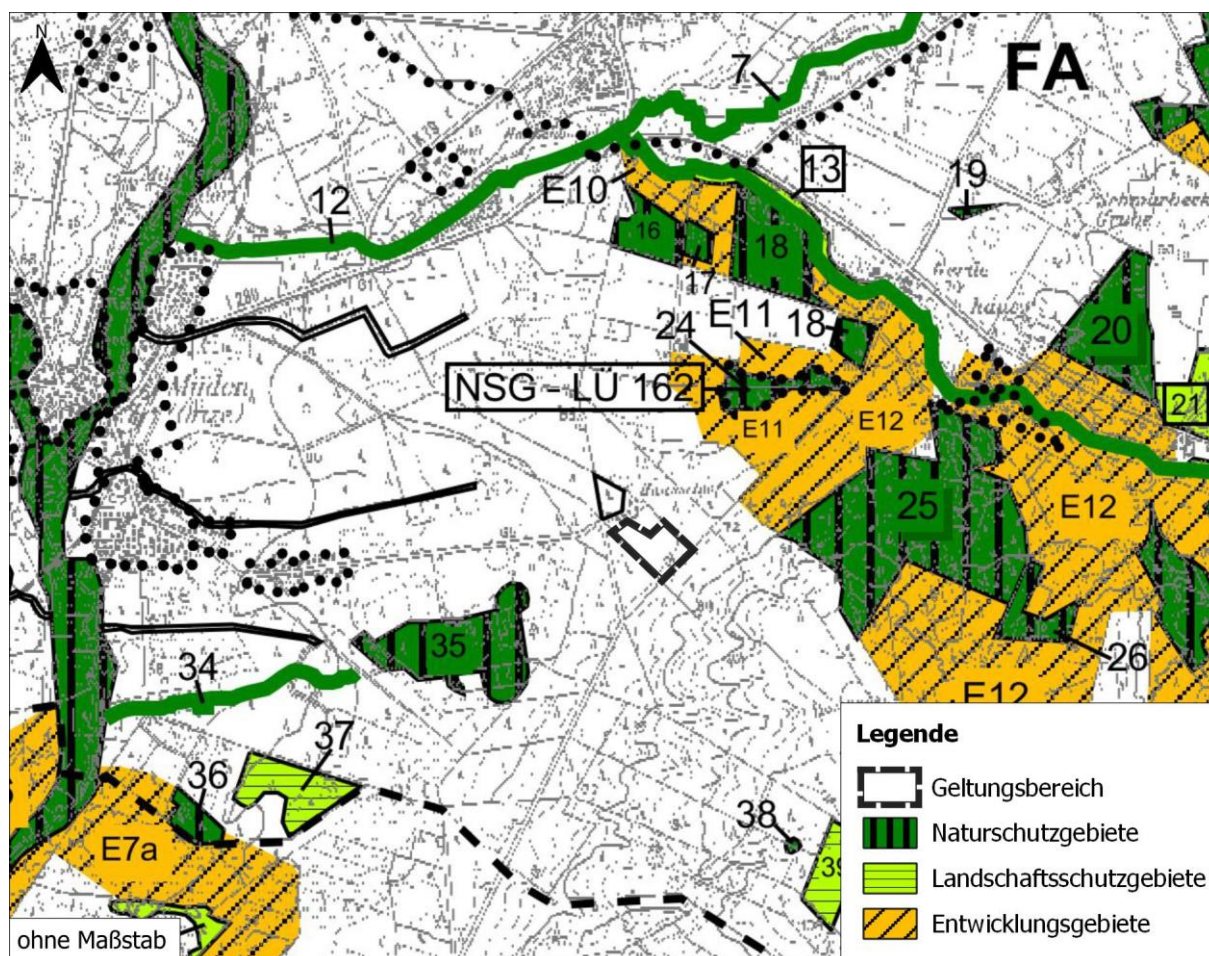


Abbildung 8: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan (LRP) 1991 Landkreises Celle mit Darstellung des Plangebietes.

11.5 Einfriedungen

Die Anlage darf aus Sicherheitsgründen nicht frei zugänglich sein. Daher wird das Sondergebiet allseitig eingezäunt. Bei einer, zur Entwicklung der Habitate sinnvollen und als Alternative zur Mahd vorgesehenen Beweidung der Flächen mit Schafen, ist eine wolfsichere Einzäunung sinnvoll. Hierzu ist die Errichtung der Zäune bodennah vorzusehen. Zusätzliche Einrichtungen zum Überkletterschutz und zum Schutz vor Untergrabung des Zauns sind in diesem Zusammenhang zulässig.

12. FLÄCHEN UND KOSTEN

12.1 Flächen

Tabelle 2: Flächen des Geltungsbereichs

Nutzung	Größe
Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“	7,22 ha

12.2 Kosten

Der Gemeinde Faßberg entstehen durch die 12. Flächennutzungsplanänderung keine Kosten. Die Planungskosten werden vom Vorhabenträger übernommen.

Faßberg, den

Die Bürgermeisterin

13. VERWENDETE UNTERLAGEN

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Niedersachsen (2017): Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP, 2017), Neubekanntmachung 2017, Änderungsverordnung 2022, von www.ml.niedersachsen.de.

Landkreis Celle (2016): Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreis Celle (RROP, 2016), Stand 22.02.2017, von www.landkreiscelle.de.

Landkreis Celle (1991): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Celle. Teil: Arten und Lebens-gemeinschaften, Stand Februar 1991.

Gemeinde Faßberg (1998): Flächennutzungsplan der Gemeinde Faßberg seit dem 29.05.1998, 1. Änderung am 14.07.2011.

BauGB - Baugesetzbuch vom 3. November 2017 zuletzt geändert am 12. Juli 2023.

BauNVO – Baunutzungsverordnung vom 21. November 2017 zuletzt geändert am 04. Januar 2023.

WHG – Wasserhaushaltsgesetz: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert am 04. Januar 2023.